

► Stiftung von Todes wegen

### OLG Braunschweig: „Stiftung i. Gr.“ existiert nicht

| Eine „Stiftung i. Gr.“ existiert nicht. Eine Stiftung erlangt erst durch die Anerkennung der Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit. Das gilt auch für eine Stiftung von Todes wegen. Das hat das OLG Braunschweig klargestellt. |

Vor der Bekanntgabe der Anerkennung kann der später einzusetzende Stiftungsvorstand keine Rechtshandlungen vornehmen, die Wirkung für oder gegen die Stiftung entfalten; eine Vor-Stiftung ähnlich der Vor-GmbH oder des Vor-Vereins existiert nicht. Dies gilt auch für eine Stiftung von Todes wegen. Deshalb stellt die Ernennung eines Testamentsvollstreckers den allgemein üblichen Weg zur Gründung einer Stiftung von Todes wegen dar (OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.07.2020, Az. 3 W 19/20, Abruf-Nr. 216908).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine Urteilsanalyse finden Sie in der September-Ausgabe des StiftungsBrief.

► Stiftungsaufsicht

### Klagen auf Restituierung der Zeppelin-Stiftung sind unzulässig

| Das VG Sigmaringen hält die Klagen auf Restituierung/Wiederherstellung der Zeppelin-Stiftung als rechtlich selbstständige Stiftung für unzulässig. |

Den beiden Klägern, Urenkel und Ururenkel des Luftschiffpioniers Ferdinand Graf von Zeppelin, fehle es an der Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis. Sie hätten offensichtlich keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche gegen die Stiftungsaufsicht auf Restituierung der Stiftung (VG Sigmaringen, Urteil vom 29.05.2020, Az. 6 K 300/17, Abruf-Nr. 216094).

► Ehrenamt

### Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminverlegung

| Ein erheblicher Grund nach § 227 Abs. 1 ZPO für eine Verlegung eines Gerichtstermins kann darin liegen, dass der Kläger als ehrenamtliches Mitglied eines Stiftungskuratoriums zu einer Kuratoriumssitzung eingeladen worden ist, die zum gleichen Zeitpunkt wie die mündliche Verhandlung des Gerichts anberaumt worden ist. Das hat der BFH im Fall eines Anwalts klargestellt, der sich vor Gericht selbst vertritt. Der Termin für die Kuratoriumssitzung war schon ein Jahr zuvor anberaumt worden (BFH, Beschluss vom 10.03.2020, Az. VII B 206/18, Abruf-Nr. 216737). |

Im Streitfall hatt der Anwalt seinen Antrag auf Terminsverlegung mit einer bereits ein Jahr zuvor für denselben Tag um 09:00 Uhr vereinbarten Kuratoriumssitzung begründet. Er hat dieses Vorbringen durch die Übersendung von Unterlagen zu der maßgeblichen Kuratoriumssitzung, in der die Sitzungstermine für das Folgejahr beschlossen wurden, und der diesen Termin insoweit lediglich bestätigenden Einladung belegt.

Es gibt keine Vor-Stiftung ähnlich der Vor-GmbH

Nachfahren des Stifters haben keine Ansprüche gegen Stiftungsaufsicht

BFH würdigt ehrenamtliche Arbeit